

hier ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen.

Wir können also zur Abstimmung kommen, und zwar über die Überweisungsempfehlung des Gesetzentwurfes Drucksache 17/16518 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend – sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien. Ich frage, wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.**

Wir kommen nun zu:

19 Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15912

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen
Drucksache 17/16501

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung kommen können (siehe Anlage 5).

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfiehlt in Drucksache 17/16501, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Somit lasse ich nun über den Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen. Ich darf fragen, wer zustimmen möchte. Das sind CDU, SPD, FDP, AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Gibt es ein Votum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen?

(Zurufe: Hallo! – Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

– Herr Kollege Mostofizadeh, das ist von hier oben nicht erkennbar gewesen. Das gilt nicht für mich, sondern auch für meine Kollegen, die mit mir gemeinsam den Sitzungsvorstand bilden.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Es gibt trotzdem ein Votum!)

Ich frage noch einmal, wer dem Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 – es geht um Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung – zustimmen möchte.

(Zurufe von der CDU und der FDP: Ah!)

CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, AfD. Wunderbar. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 angenommen und verabschiedet.**

Ich rufe auf:

20 Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16383

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 6). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann gehen wir von der einstimmigen **Annahme der Überweisungsempfehlung** aus und stellen diese fest.

Ich rufe auf:

21 Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16444

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 7). Eine Aussprache ist dazu heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16444** an den Innenausschuss zu überweisen. Ich frage, wer dem zustimmen möchte. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen – Keine. Dann ist der Gesetzentwurf einstimmig **überwiesen.**

Ich rufe auf:

22 Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16445

erste Lesung

Anlage 5

Zu TOP 19 – „Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung“ – zu Protokoll gegebene Reden

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe hat im Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen verheerende Schäden angerichtet. Das Unwetter hat dabei die Wohnhäuser vieler Bürgerinnen und Bürger, die Geschäfts- bzw. Betriebsinfrastruktur zahlreicher Unternehmen, Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen, das Eigentum von Vereinen sowie sonstige private Infrastruktur zerstört oder beschädigt. Zudem wurden auch wichtige Teile der öffentlichen Infrastruktur schwer in Mitleidenschaft gezogen, darunter insbesondere zahlreiche Gebäude in kommunaler Trägerschaft, wie Rathäuser, Feuerwachen, Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Der Bund hat vor dem Eindruck der Katastrophe das Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) beschlossen.

Mit diesem Gesetz wird in erster Linie ein aus Mitteln des Bundes und der Länder gespeister nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro zur Finanzierung des Wiederaufbaus geschaffen.

Das Aufbauhilfegesetz 2021 erschöpft sich aber nicht allein aus Regelungen zur Schaffung des Wiederaufbaufonds: Der Bund hat darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen getroffen, die der außergewöhnlichen Katastrophe von Juli 2021 in den betroffenen Ländern Rechnung tragen sollen.

Ein wichtiger Bestandteil hierbei ist die Verlängerung der beiden im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes enthaltenen Kapitel 1 und 2 um jeweils zwei weitere Jahre.

Durch die Verlängerung der Programme zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen wird gewährleistet, dass die durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe, aber auch bereits durch die derzeitige Coronapandemie verursachten Unterbrechungen und Verzögerungen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen nicht zu Lasten der hiervon betroffenen Kommunen gehen.

Die Verlängerung der Förderzeiträume in den Kapiteln 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes verschafft gerade den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffenen Kommunen wertvolle Zeit, um sich zu nächst auf die vordringliche Aufgabe des Wiederaufbaus zu konzentrieren und bereits begonnene

Fördermaßnahmen daran anknüpfend zu einem guten Abschluss zu führen.

Ganz wesentlich ist dabei die mit der Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes durch den Bund neu getroffene Regelung, dass auf Rückzahlungen von bereits abgerufenen Mitteln für solche Maßnahmen verzichtet wird, die aufgrund der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe auch nicht innerhalb der verlängerten Förderzeiträume abgeschlossen werden können.

Die Verlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Bundesebene macht nun auch eine Verlängerung der Geltungsdauer des nordrhein-westfälischen Umsetzungsgesetzes erforderlich.

Ferner ist mit Blick auf die noch fortdauernde Zweckbindungsfrist von Fördermaßnahmen nach dem Investitionsförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen auch eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes geboten.

Hierzu liegt Ihnen heute der dazu notwendige Gesetzentwurf der Landesregierung vor.

Guido Déus (CDU):

Wir beraten heute in zweiter Lesung den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalrechtlichen Investitionsförderung“.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder seit Juni 2015 bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in ihre Infrastruktur bzw. Bildungsinfrastruktur mit insgesamt 7 Milliarden Euro.

Grundlage hierfür ist das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KinvFG), dass in das Kapitel 1 „Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit“ (in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur) und das Kapitel 2 „Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur“, Investitionen für Sanierung, Umbau, Erweiterung und – in engen Grenzen – für Neubau von Schulgebäuden) eingeteilt ist. Für jedes Kapitel stehen bundesweit 3,5 Mrd. Euro für verschiedene Förderziele zur Verfügung.

Die Fördermittel erhalten die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Kreisen pauschal. So haben unsere Städte und Gemeinden die Möglichkeit bedarfsgerecht zu investieren und eigene Schwerpunkte zu setzen.

Die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat zu enormen Schäden bei der kommunalen Infrastruktur geführt. Der Bund hat aus diesem Anlass das Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September

2021 beschlossen und einen Wiederaufbaufonds in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro eingerichtet.

Mit dem Aufbauhilfegesetz hat der Bund zugleich seine Investitionsförderung für finanzschwache Kommunen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um weitere zwei Jahre verlängert.

Dadurch wird gewährleistet, dass durch die Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 entstandenen sowie durch die Corona-Pandemie verursachten Verzögerungen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen nicht zu Lasten der hiervon betroffenen Kommunen gehen.

Die Verlängerung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes auf Bundesebene erfordert auch eine Verlängerung der Geltungsdauer des nordrhein-westfälischen Umsetzungsgesetzes. Diesem Erfordernis kommt die nordrhein-westfälische Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach.

Die Fraktion der CDU im Landtag NRW begrüßt und unterstützt die Verlängerung der Geltungsdauer beim nordrhein-westfälischen Umsetzungsgesetz unumschränkt.

Am 21. Januar 2022 wurde eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen zum vorliegenden Gesetzentwurf durchgeführt. Im Ergebnis hat die Anhörung aufgezeigt, dass die entsprechenden Regelungen sinnvoll und zweckmäßig sind. Insbesondere die vorgesehenen Fristverlängerungen für Fördermaßnahmen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz erstes und zweites Kapitel wurden von den gehörten Sachverständigen begrüßt, da sie den durch die Hochwasserkatastrophe und der Corona-Pandemie zum Teil stark veränderten Realitäten in den landesweit 396 Kommunen Rechnung tragen.

Die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Städte und Gemeinden sind seit Juli 2021 insbesondere mit dem Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur nachweislich stark ausgelastet bis überlastet, so dass andere Förderprojekte entsprechend nur zweitrangig bearbeitet werden können.

Verschärft wird die Lage dieser Städte und Gemeinden durch die aktuelle Situation in der Baubranche und die teilweise in der Baubranche existierende Rohstoffknappheit. Daher treten massive Verzögerungen bei der Abarbeitung der Förderprojekte auf, für die die Antragstellerinnen jedoch keine Schuld tragen.

Durch die Fristverlängerung erfahren die betroffenen Kommunen und Kommunalverwaltungen gegenüber den nicht vom Hochwasser betroffenen Kommunen keine „unfaire“ Benachteiligung, sondern erhalten eine wichtige – auch finanzielle Entlastung!

Dies ist vor dem Hintergrund der bestehenden schwierigen Finanzsituation vieler Städte und Gemeinden und den großen Herausforderungen auf kommunaler Ebene von enormer Bedeutung.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung setzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht „nur“ eine, durch die Bundesebene vorgegebene, Gesetzesänderung um.

Sie schafft die rechtliche Grundlage, damit die Kommunen investieren können und nicht infolge der Auswirkungen von

Hochwasserkatastrophe und Corona-Pandemie „leer ausgehen“. Unsere Landesregierung demonstriert einmal mehr ihre unumschränkte Partnerschaft und Solidarität mit den landesweit 396 Städte und Gemeinden. Daher stimmen wir dem vorliegenden Gesetzentwurf unumschränkt zu.

Stefan Kämmerling (SPD):

Die Hochwasserkatastrophe ist uns allen noch vor Augen. Tagtäglich, wenn ich in meinem Wahlkreis unterwegs bin sehe ich immer noch die Folgen, welche die Wassermassen angerichtet haben.

Darüber hinaus wütet seit nunmehr zwei Jahren eine Pandemie.

Im Lichte dieser Katastrophen wurde seitens des Bundesgesetzgebers mit dem Aufbauhilfegesetz reagiert, welches bereits am 15. September 2021 in Kraft getreten ist. Dieses regelt unter anderem die Verlängerung der beiden im Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) normierten Förderprogramme (geregelt in Kapitel 1 und 2) um jeweils zwei Jahre. Ziel dieser Regelungen sind die Verzögerungen bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen, welche die Flut und die Coronapandemie verursacht haben, auszugleichen. Dies ist richtig und notwendig.

Diese Änderungen im Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes sollen nun durch eine entsprechende Anpassung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) auf Landesebene vollzogen werden. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung der Fristen, wie auch einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

In der Sachverständigenanhörung erfuhr der Gesetzesentwurf einen breiten Zuspruch und der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat diesen Entwurf einstimmig zugestimmt.

Es ist zu hoffen, dass auch das Parlament sich einstimmig für die Stärkung der Kommunen einsetzen wird.

Lassen Sie uns diese Einigkeit auch weiterhin bei der Unterstützung der Flutopfer an den Tag legen, denn es wird noch viel Hilfe gebraucht. Die Menschen in den Flutgebieten brauchen unsere Unterstützung über diesen Gesetzesentwurf hinaus.

Die SPD-Landtagsfraktion stimmt dem Gesetzesentwurf zu.

Sven Werner Tritschler (AfD):

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde von sämtlichen Sachverständigen, den kommunalen Spitzenverbänden und allen Fraktionen des Hauses mitgetragen. Es besteht also keinerlei Dissens über seine Notwendigkeit.

Die durch Corona, bzw. die Coronapolitik entstandenen Lieferengpässe und die mangelnden Kapazitäten bei Bauunternehmen machen es insbesondere den Kommunen, die von der Flut im vergangenen Jahr betroffen sind, schwer Fördermittel innerhalb der vorgesehenen Fristen abzurufen.

Die hohe Nachfrage und das geringe Angebot führen außerdem zu erheblichen Preissteigerungen.

Durch den Entzerrungseffekt des vorliegenden Gesetzesentwurfs dürften diese Negativeffekte zumindest gedämpft werden.

Gleichwohl werden die hier sichtbar gewordenen Missstände nicht behoben. Die Ursachen liegen neben den beschriebenen Sondereffekten ganz grundsätzlich in einer unzureichenden Personalausstattung der Kommunen und übermäßig bürokratischen Förderverfahren.

Beides muss angegangen werden, nicht mit „Krücken“ wie diesem Gesetz, sondern mit grundlegenden Reformen. Aufgrund der Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen, stimmen wir der „Krücke“ hier aber zu.

